

Ostseebad Boltenhagen

| | | | | |
|---|--|----|------|------------|
| Beschlussvorlage | Vorlage-Nr: GV Bolte/16/10389 | | | |
| Federführend: Bürgeramt | Status: öffentlich Datum: 29.04.2016 Verfasser: Nina Hellmeier | | | |
| Beschluss zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen (Sondernutzungssatzung) | | | | |
| Beratungsfolge: | | | | |
| Gremium | Teilnehmer | Ja | Nein | Enthaltung |
| Hauptausschuss der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen | | | | |

Sachverhalt:

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen verfügt derzeit über keine Satzung, die die Sondernutzung sowie deren Gebühren regelt.

Das Haushaltssicherungskonzept sieht vor, eine solche Satzung einzuführen.

Damit könnte beispielsweise die Plakatierung zu Werbezwecken der Gemeinde als Einnahmequelle dienen. Bislang können keinerlei Gebühren erhoben werden, da es an der rechtlichen Grundlage mangelt. Diese würde außerdem klar regeln, welche Tatbestände einer Erlaubnis bedürfen, sowie deren Gebührenhöhe festsetzen.

Beschlussempfehlung des Hauptausschusses aus der Sitzung am 9. Mai 2016:

Die Regelungen in § 4 müssen nicht durch diese Satzung geregelt werden, da bereits

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt die „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen“.

Finanzielle Auswirkungen:

Zusätzliche Einnahmen durch Sondernutzung in Höhe von ca. 2.000 Euro / Jahr

Anlagen:

- Entwurf der Sondernutzungssatzung

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen
Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
(Sondernutzungssatzung)
Vom ...**

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), §§1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777, 833), §§ 22 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993, S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom ... folgende Satzung erlassen.

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an allen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Verkehrsflächen) im Gebiet der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.
- (2) Zu den öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 Abs. 2 des StrWG - MV sowie in § 1 Abs. 4 des FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Auf Veranstaltungen, deren Betreiberin die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist, ist diese Satzung nicht anzuwenden.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Erlaubnis Antrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich mindestens drei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer derselben bei der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der öffentlichen Verkehrsfläche oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber erhalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der öffentlichen Verkehrsfläche Rechnung getragen wird.
- (3) Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
 - a) die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und
 - b) einen Plan über die notwendige Beschilderung enthalten.

§ 4

Erlaubnis für Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen

Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen darf innerhalb einer Zeit von sechs Wochen unmittelbar vor der Wahl unter Beachtung folgender Bestimmungen durchgeführt werden:

- (2) Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven sowie an Bundesautobahnen.
- (3) Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie darf nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Auf § 33 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. März 2009 (BGBl. I S. 734) wird hingewiesen.
- (4) Die Beschädigung von Straßenbestandteilen (z.B. Bäume, Schilder) u. a. durch Annageln ist unzulässig.
 - (1) Sämtliche Aktivitäten der Wahlwerbung auf öffentlichen Flächen sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zu beantragen.
- (6) Die Plakatwerbung ist innerhalb von einer Woche nach dem Wahltag aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- (7) Zur Gewährleistung einer reibungslosen Entfernung von Plakaten kann von dem Antragsteller eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe verlangt werden.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich ist.
- (2) Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, hat die Sondernutzungserlaubnis eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf die Zeit der gewerberechtlich zulässigen Offenhaltung des Gewerbebetriebes auszusprechen. Das gilt nicht für Warenautomaten.
- (3) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (4) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Gestattung durch die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen gestattet.

§ 6 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Soweit im Gebührentarif ein Gebührenrahmen vorgesehen ist, wird die Gebühr im jeweiligen Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die öffentliche Verkehrsfläche und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Nutzungsberechtigten bemessen.
- (3) Das Recht der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, nach § 22 Abs. 2 StrWG - MV bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheit zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

§ 7 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. der Antragsteller
2. der Erlaubnisnehmer
3. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht:
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 9

Gebührenfreiheit, -befreiung, -ermäßigung und -erstattung

- (1) Von der Entrichtung der Gebühr befreit sind:
 - a) die Bundesrepublik Deutschland, das Land und die Gemeinden, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - b) Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung religiösen Zwecken dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
 - c) Politische Parteien bei Sondernutzungen im Sinne des Erlasses des Wirtschaftsministers des Landes M-V im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes M-V vom 17. August 1994 zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass der Wahlen. Die Gebührenfreiheit besteht für jeweils sechs Kalenderwochen vor einem Wahltermin.
- (2) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung aus Gründen, die die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (3) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (4) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung ganz absehen, wenn eine Gebührenermäßigung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht erscheint. Das Gleiche gilt bei Sondernutzungen, die im besonderen öffentlichen Interesse liegen.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG - MV und des § 5 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig öffentliche Verkehrsflächen entgegen § 2 dieser Satzung ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht oder den nach § 7 dieser Satzung erteilten Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 StrWG - MV mit einer Geldbuße von bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11
Gebührenbemessung

Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage 1 dieser Satzung; die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Für Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis keine Gebühr festgesetzt ist und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine Gebühr in Angleichung an vergleichbare Gebährentatbestände erhoben.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Boltenhagen, _____

Christian Schmiedeberg
Bürgermeister

- Siegel -

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1

**zu § 11 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen**

| Nr. | Gebührentatbestand | Gebühr in Euro | Mindest- gebühr in Euro |
|------------|---|---------------------------|--|
| 1 | Aufstellen von Waren (einschließlich Stellvorrichtungen pro Quadratmeter jährlich) | 50,00 | 50,00 |
| 2 | Automaten für jeden angefangenen Quadratmeter je Stück jährlich | 50,00 | |
| 3 | Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterial sowie Behälter für Abfall und Bauschutt (Container) | | |
| | monatlich/ m ² | 8,00 | |
| | wöchentlich/m ² | 2,00 | |
| 4 | sonstige Gegenstände aller Art je Quadratmeter täglich | 1,00 | |
| 5 | Schilder, Werbetafeln und Stellschilder bis zu einer Größe von einem Quadratmeter täglich | 1,00 | |
| | | | |
| 6 | Tannenbaumverkauf (Dauer zwei Wochen) je Quadratmeter täglich | 1,00 | |
| 7 | Tische, Stühle und Informationsstände je Quadratmeter täglich | 0,50 | |
| | | | |
| 8 | Punktuelle Aufgrabung außerhalb der Fahrbahn | 100,00 | |
| 9 | Punktuelle Aufgrabung in der Fahrbahn | 200,00 | |
| 10 | Punktuelle Aufgrabung in der Fahrbahn | 1.000,00 | |
| 11 | Längsaufgrabung in der Fahrbahn bis 50 Meter | 1.000,00 | |
| 12 | Längsaufgrabung außerhalb der Fahrbahn bis 50 Meter | 500,00 | |
| 13 | Längsaufgrabung in der in der Fahrbahn über 50 Meter | 2.000,00 | |
| 14 | Längsaufgrabung außerhalb der Fahrbahn über 50 Meter | 1.000,00 | |